

## Annahmebedingungen / -Kriterien für

# Asbestabfälle

**Abfall-Schlüssel-Nummer (ASN): 17 06 05\*** asbesthaltige Baustoffe (gefährlicher Abfall)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519 – das heißt die sicherheitstechnischen, arbeits-medizinischen und hygienischen Anforderungen einzuhalten.

Für die Entsorgung ist das LAGA-Merkblatt 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, vom September 2009 (letzte Korrektur 2012), zu beachten.

Der Sachkundenachweis nach Nr. 2.7 i. Verb. mit Anlage 4 der TRGS 519, liegt dem Unternehmen Bogenschütz vor.

Zu den angenommenen Asbestabfällen gehören Asbestzementabfälle aus

- Dach (Well-) platten
- Fassaden- /Balkonverkleidungen
- Rohrleitungen
- Pflanzenkästen
- u. Ä.

**HINWEIS: Eternitplatten** werden (auf Anforderungen des Entsorgers), wenn keine Analysen vorliegen, als **asbesthaltige Baustoffe** angenommen.

### Annahmebedingungen:

- Asbestabfälle können nur entsorgt werden wenn sie ordnungsgemäß (nach TRGS 519) verpackt und gekennzeichnet sind:
  - ◆ Asbestabfälle Normgrößen in Asbestsäcken (Big-Bags) oder
  - ◆ Asbestabfälle > 260 x 120 cm in reißfester Folie, fest verschnürt, Anlieferung auf Palette
- Sind die Asbestabfälle nicht ordnungsgemäß verpackt, muß die Firma Bogenschütz die Verpackung und Kennzeichnung – auf Kosten des Abfallerzeugers /-Anlieferers – vornehmen.



	<b>1 Asbest-Sack (Big-Bag) 260 x 125 x 30 cm, faßt ca. 53 m<sup>2</sup></b>
	<b>1 m<sup>2</sup> Asbestzementplatte entspricht ca. 15 – 18 kg</b>

### Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung der oben angeführten Kriterien sind das Annahme- und Hofpersonal.

Grosselfingen, den 04. Januar 2014

Die Betriebsleitung